

Bescheinigung nach § 43 Abs.1 Nr.1 IfSG*

für in Lebensmittelbetrieben tätige Personen

*IfSG = Infektionsschutzgesetz = Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045)

Diese Bescheinigung

- ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis / ggf. mit gültiger Arbeitserlaubnis
- bitte beachten Sie die Hinweise unten auf der Bescheinigung

Bezirksamt Lichtenberg, Gesundheitsamt,
Alfred-Kowalke-Straße 24

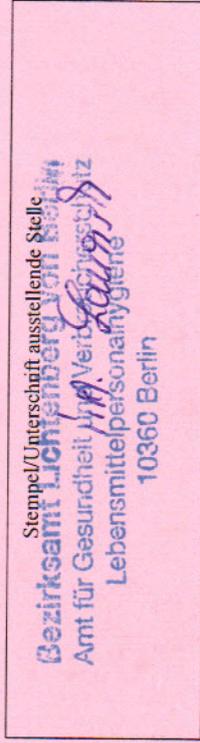
Name, Vorname

Caricchi, Daniel

Geburtsdatum

08.11.1987

Hiermit wird bescheinigt, dass die o.g. Person am **10.05.2011** mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 IfSG belehrt wurde.



Erfolgt die **Arbeitsaufnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt, verliert diese Bescheinigung ihre Gültigkeit und Sie müssen erneut an einer Erstbelehrung teilnehmen.**
Bitte lassen Sie sich unten auf der Karte, wenn möglich, Ihre **Arbeitsaufnahme bestätigen** (so haben Sie immer den Nachweis, dass Sie innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung die Arbeit aufgenommen haben und die Bescheinigung somit gültig ist).

10.05.2011

Datum der Arbeitsaufnahme/Belehrung

[Handwritten Signature]

Unterschrift des Arbeitgebers/Stempel

[Handwritten Signature]

Unterschrift des Arbeitnehmers